

<b>Vorlage Nr. AfJFF 53/2023</b>		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## **Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege ab 01.01.2024 sowie Regelung der Finanzierung von Inobhutnahme-Stellen von Kindern und Jugendlichen**

### **A Problem**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

Gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 erfolgt die Anpassung der Beträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Die Anpassung erfolgt seit 2023 jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die oben genannten Leistungen in der Vollzeit-/Übergangspflege ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 18.06.2020 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25.06.2020 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Der Deutsche Verein hat anhand der aktuellen Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu den durchschnittlichen Konsumausgaben von Eltern für ihre Kinder unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Verbraucherpreise seine Empfehlungen angepasst.

Vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung sich in den jeweiligen Altersgruppen unterschiedlich entwickelt hat, empfiehlt der Deutsche Verein eine nach Altersgruppen gestaffelte Anhebung der Kosten für den Sachaufwand um durchschnittlich ca. 12,1 Prozent. Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil beträgt monatlich 209 Euro. Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird eine deutliche Erhöhung um 145 € empfohlen. Dies entspricht einer Anhebung um ca. 52,7 Prozent.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeeltern orientiert sich an den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dieser Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr

gestiegen und beträgt derzeit jährlich 191,07 Euro.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung von Pflegepersonen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## **B Lösung**

### Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekinde

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der Beschlüsse, wenn sich bei Anwendung des Steigerungssatzes aus den empfohlenen Sachkosten seit der jeweils letzten Anpassung ein Erhöhungsbetrag von mindestens 5 Euro bei den Ausstattungskosten der Wohnung und der Bekleidungsbeihilfe und von mindestens 30 Euro bei der Säuglingserstaussstattung ergibt.

Ab 01.01.2024 werden daher die Beträge für einmaligen Leistungen wie folgt angehoben:

Ausstattung der Wohnung                      von 840 Euro auf 945 Euro

Erstaussattung mit Bekleidung für Pflegekinder  
bis 11 Jahre                                      von 335 Euro auf 375 Euro  
ab 12 Jahre                                        von 405 Euro auf 455 Euro

Säuglingspauschale                            von 420 Euro auf 470 Euro

### Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden wie folgt angehoben:

Altersklasse	Sachaufwand aktuell	Sachaufwand ab 1.1.2024
0 - unter 6	639 Euro	731 Euro
6 - unter 12	783 Euro	864 Euro
ab 12	919 Euro	1.025 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege beträgt 209 Euro. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 305 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungsfreien Zeiten wird damit ausgeglichen.

Der monatliche Pauschalbetrag (Grundbetrag) für die Kosten der Erziehung wird von 275 Euro auf 420 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

### Unfallversicherung

Der empfohlene Höchstbetrag für eine Einzelperson wird auf jährlich 190 Euro angehoben.

### Altersabsicherung

Die Beträge für die Altersabsicherung bleiben unverändert.

Die Landesrichtlinie wird redaktionell überarbeitet. Die Anlagen A, B und C werden ab dem 1.1.2024 neu gefasst. Die tabellarische Übersicht der monatlichen Leistungen wird als Anlage D in die Landesrichtlinie aufgenommen. Die bisherige Landesrichtlinie wird mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.

## **C Alternativen**

Keine die empfohlen werden.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt aufgrund des Beschlusses der Deputation für Soziales und Jugend vom 22.08.1996 jeweils im Rahmen der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bundesweit empfohlenen Richtwerte.

Die monatlichen Kosten für die Bestandsfälle in der Vollzeit- und Übergangspflege werden durch die Anhebung der Sachkosten und Erziehungskosten um durchschnittlich 22,8 Prozent steigen. Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremerhaven Mehrkosten von ca. 830.000 Euro.

Diese Ausgaben sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven im kommunalen Haushalt abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die geänderten Anlagen A bis D und die ab 01.01.2024 gültige tabellarische Übersicht wurden dem Landesjugendhilfeausschuss und der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zur Kenntnis gegeben.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat IV.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis.

Frost  
Stadtrat

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege